

# Regierungsratsbeschluss über die Ermässigung des Verwaltungskostenbeitrags bei Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs über das Kundenportal der Ausgleichskasse

vom 1. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2023)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

auf Antrag der Ausgleichskasse Obwalden,

gestützt auf Artikel 4a der Ausführungsbestimmungen zum Einführungsge-  
setz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 9. November  
2010<sup>2</sup>)

*beschliesst:*

## **Art. 1**      *Ausgleichsreserve*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse Obwalden bildet eine Ausgleichsreserve zur Finan-  
zierung von Ermässigungen der Verwaltungskostenbeiträge der beitrags-  
pflichtigen Arbeitgebenden.

<sup>2</sup> Die Ausgleichsreserve erhält in der Regel einmal jährlich eine Zuwendung  
aus den Verwaltungskostenbeiträgen. Die Leitung der Ausgleichskasse  
entscheidet jeweils im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Jahresrechnung  
über die Höhe der Einlage.

<sup>3</sup> Die Ausgleichsreserve darf 50 Prozent der jährlichen Verwaltungskosten-  
beiträge nicht überschreiten.

## **Art. 2**      *Verwendung der Ausgleichsreserve*

<sup>1</sup> Die Ausgleichsreserve dient zur Ermässigung der Verwaltungskostenbei-  
träge an beitragspflichtige Arbeitgebende, die über das Online Portal AH-  
Veasy die Lohnbescheinigung einreichen und die:

- a. keine laufende(n) oder abgeschlossene(n) Betreuung(en) innerhalb  
der letzten 12 Monate aufweisen,
- b. nicht zu einer Verbandsausgleichskasse wechseln,
- c. sich weder in Konkurs noch in Liquidation befinden und

---

<sup>1</sup>) OGS 2020, 53, in Kraft seit 1. Januar 2021; geändert durch Nachtrag vom 28. Juni  
2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (OGS 2022, 21)

<sup>2</sup>) GDB 853.111

---

d. keine laufenden Teilzahlungsvereinbarungen haben.

**Art. 3**      *Höhe der Ermässigung*

<sup>1</sup> Die Ermässigung in Form eines Rabatts beträgt 25 Prozent des Verwaltungskostenbeitrags, der bei Einreichung der Lohnbescheinigung über AHVeasy anfällt. Der Betrag wird den beitragspflichtigen Arbeitgebenden gutgeschrieben.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Geändert durch Nachtrag vom 28. Juni 2022